

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

LBS Landesbausparkasse
Südwest
Postfach 29 80
55019 Mainz

Bausparvertragsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hinweis: Ein Einzelfreistellungsauftrag gilt für alle unter Ihrem Namen geführten Verträge. Ein gemeinsamer Auftrag gilt für alle Ehegatten-/Lebenspartnerverträge (nach LPartG) und alle Einzelverträge der Eheleute/Lebenspartner (nach LPartG).

Gemeinsamer Freistellungsauftrag*

Familienstand:

ledig verheiratet/Lebenspartnerschaft (nach LPartG) verwitwet
 geschieden getrennt lebend seit

Vorname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nachname

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

abweichender Geburtsname

Geburtsdatum

Identifikationsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vorname des Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG)

Nachname des Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

abweichender Geburtsname des Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG)

Geburtsdatum

Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit erteile ich/erteilen wir** Ihnen den Auftrag, meine/unsere** bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

, **0 0** € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
 bis zu einer Höhe des für mich/uns** geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 €/1.602 €**).
 über 0 €***) (sofern lediglich eine ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).
 Löschung des bisher erteilten Auftrags

Dieser Auftrag gilt ab dem

0	1	.	0	1	.						
----------	----------	---	----------	----------	---	--	--	--	--	--	--

bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns** erhalten.

bis zum

3	1	.	1	2	.						
----------	----------	---	----------	----------	---	--	--	--	--	--	--

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten (außer Familienstand) und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern**, dass mein/unsere** Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/unsere** geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €** nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern** außerdem, dass ich/wir** mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €** im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)**).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum, Unterschrift

(ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner, gesetzliche(r) Vertreter)

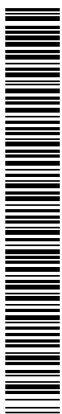
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern (nach LPartG), die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft (nach LPartG) oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG). Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

*) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

**) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehегatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.



1200
340156 0816

Hinweis zum Freistellungsauftrag (Rechtslage ab 1. Januar 2014)

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z. B. von Zins- und Bonuserträgen ein 25 %iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen. Die jährlichen Gutschriften werden am Jahresende vorgenommen, unterjährige Gutschriften fallen bei Auszahlung oder Verrechnung des Bausparguthabens an.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt werden. Das sind für Alleinstehende 801 €. Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG), bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen (das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben), können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag (bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 1.602 €) oder Einzel-Freistellungsaufträge (Einzelkonten jeweils bis zu 801 €) erteilen. Die Wahl der Veranlagungsart im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung) ist davon unabhängig. Ein Einzel-Freistellungsauftrag kann z. B. in Betracht kommen, wenn die übergreifende Verlustverrechnung ausgeschlossen werden soll (siehe hierzu Ziffer 2). Sofern Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG), für die keine Gemeinschaftskonten geführt werden, zu Einzelkonten Freistellungsaufträge einreichen, die nur einen Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) aufführen und nur von diesem unterschrieben sind, geht die LBS davon aus, dass es sich um einen Einzel-Freistellungsauftrag handelt.

2. Wie kann eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG) oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Bausparkonten der Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG). Dabei ist zu beachten, dass eine auf LBS-Ebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 € erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 1.602 € schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der LBS, Sparkasse und allen anderen Instituten, bei denen Sie Konten und Depots unterhalten, zu erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe von 801 € bzw. 1.602 € erteilt
- oder – bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. **Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von 801 € bzw. 1.602 € überschreiten.**

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen; für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 801 € gestellt werden.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere Unterlagen bestimmt. Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax oder im elektronischen Verfahren (Home-Banking) übermittelt werden.

5. Inhalt des Freistellungsauftrages und Unterschrift

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten Daten erhalten. Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die persönlichen Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) erforderlich (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Steueridentifikationsnummer). Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffern 1 und 3). Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern (nach LPartG) zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

6. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Bausparkonten, die Sie bei der LBS unterhalten.

Nicht angewendet werden kann er auf solche Bausparkonten, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind. Bitte nennen Sie uns diese Konten, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Nur bei Ehegatten/Lebenspartnern (nach LPartG) kann der Freistellungsauftrag auch für gemeinschaftliche Konten angewendet werden. Bei anderen Gemeinschaftskonten ist eine Freistellung ausgeschlossen. Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten/Lebenspartner (nach LPartG) können hingegen nur für Einzelkonten des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners (nach LPartG) angewendet werden.

7. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Ein Widerruf ist nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende möglich.

8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

9. Erträgnisgutschriften und Verlustverrechnung

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Zinsen und Boni ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Erträge wird der Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt anonym abgeführt.

Wenn Verluste mit den Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen. Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrages werden also zunächst Verluste mit den Erträgen verrechnet.

10. Was Sie noch wissen sollten

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahmen gelten, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.

Für Ihre Unterlagen:

Neuen Freistellungsauftrag

erteilt am: _____

ab: _____ Betrag: _____